

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 162/07 B

L 1 U 809/02 (Thüringer LSG)
S 18 U 263/00 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 28. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Zunächst rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG entgegen seinem Antrag den Termin zur mündlichen Verhandlung nicht verlegt habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) soll nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Dieser Anspruch kann dadurch verletzt werden, dass das LSG eine mündliche Verhandlung durchführt und aufgrund dieser ein Urteil verkündet, obwohl ein Beteiligter durch seinen Prozessbevollmächtigten einen begründeten Antrag auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung (§ 202 SGG iVm § 227 der Zivilprozessordnung <ZPO>) gestellt hatte. Voraussetzung dafür ist, dass der Beteiligte bzw sein Bevollmächtigter einen erheblichen Grund iS des § 227 ZPO geltend gemacht hat. Bei Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung muss den Beteiligten unabhängig davon, ob sie die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung und Vorbereitung des Verfahrens genutzt haben oder nicht, Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung selbst zu äußern. Das Vorliegen eines erheblichen Grundes für die Terminsverlegung begründet die Pflicht des Gerichts zur Terminsverlegung; ein Ermessensspielraum besteht nicht. Das Recht auf rechtliches Gehör ist daher verletzt, wenn das Vorliegen eines erheblichen Grundes zu Unrecht verneint wird (vgl zuletzt Beschluss des Senats vom 27. Juni 2007 - B 2 U 55/07 B - mwN).



- 4 Diese Voraussetzungen hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Wenn ein Beteiligter - wie vorliegend der Kläger - mehrere Prozessbevollmächtigte hat und nur für einen Verhinderungsgründe geltend gemacht werden, so liegt keine Verhinderung zur Wahrnehmung der Termine zur mündlichen Verhandlung und zur Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. Dass der Kläger mehrere Prozessbevollmächtigte hatte und hat, ergibt sich schon aus dem Briefkopf der Bevollmächtigten in den Schreiben an das BSG sowie der zugrunde liegenden Vollmacht. Aus internen Kosten- und Abrechnungsregelungen dieser Prozessbevollmächtigten kann im Verhältnis zum Gericht und der Wahrnehmung von Terminen nichts anderes folgen, zumal eine Vertagung aufgrund des Beschleunigungsprinzips und der Konzentrationsmaxime nur aus erheblichen Gründen (vgl. § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO) erfolgen darf.
- 5 Die weitere Rüge des Klägers, das LSG sei völlig überraschend nicht den zwei für ihn positiven Gutachten gefolgt, bezeichnet ebenfalls keinen Verstoß gegen das rechtliche Gehör. Denn es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl. etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 84, 188, 190). Diese letzte Situation war angesichts der vom Kläger in der Beschwerdebegründung angeführten unterschiedlichen medizinischen Gutachten und Stellungnahmen nicht gegeben.
- 6 Soweit der Kläger seinen auf die Ablehnung der Vertagung gestützten Befangenheitsantrag und den Umstand anführt, dass der Senat des LSG über diesen selbst entschieden habe, könnte dieses Vorbringen auf eine Rüge wegen fehlerhafter Besetzung der Richterbank und damit auf einen Verstoß gegen § 202 SGG iVm § 547 ZPO abzielen. Mangels näherer Ausführungen in der Beschwerdebegründung zu dem Befangenheitsantrag, zB gegen wen er sich genau richtete und womit er im einzelnen begründet worden war, ist diesen wenigen Aussagen kein Verfahrensmangel des LSG nachvollziehbar und begründet zu entnehmen.
- 7 Hinsichtlich der vom Kläger abschließend gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG fehlt es an der Bezeichnung eines zu berücksichtigenden Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Denn der Kläger trägt nur vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung seinem Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2005 nicht gefolgt, die Sachverständige Prof. K. entweder zur mündlichen Verhandlung zu laden oder bei ihr ein Ergänzungsgutachten einzuholen.



- 8 Seiner Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag). Der Antrag des Klägers enthält kein Beweisthema, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6). Da bereits mehrere medizinische Gutachten und Stellungnahmen mit abweichenden Beurteilungen vorlagen, war eine Konkretisierung des Beweisthemas durch den Kläger unabdingbar. Denn die bloße Gegenüberstellung verschiedener Gutachten und Stellungnahmen verbunden mit dem Antrag, einen der Sachverständigen zu einer Stellungnahme zu veranlassen, zeigt nicht auf, inwiefern und in welchem Punkt er noch weiteren Aufklärungsbedarf sieht.
- 9 Auch die mit einer Rüge wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung eines Sachverständigen inzident geltende gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -) kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil dies die Darlegung sachdienlicher Fragen oder aufklärungsbedürftiger Punkte erfordern würde, die der Beschwerdebegründung aus den genannten Gründen nicht zu entnehmen sind.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)